

UNTERNEHMEN FRAGEN – UBA ANTWORTET

ASK ME ANYTHING

VORWORT

Das Projekt „Unternehmen Berufsanerkennung“ (UBA) ist Ansprechpartner und Wegweiser für Arbeitgeber*innen bei allen Fragen der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und damit zusammenhängender Fragen bei der Beschäftigung internationaler Fachkräfte. Zu unseren kostenfreien Unterstützungsangeboten für Unternehmen gehören u. a. unser Wissensbereich (FAQ) sowie das Fragetool auf unserer Website.

In unserem [umfangreichen Wissensbereich \(FAQ\)](#) finden Sie Antworten auf zentrale Fragen rund um die Themen Berufsanerkennung und Fachkräfteeinwanderung. Ihre Frage ist noch nicht dabei? Wir beantworten Ihre Fragen rund um die Berufsanerkennung und die Beschäftigung internationaler Fachkräfte – persönlich und individuell über unser [Fragetool](#), das Sie gerne nutzen können.

In dieser Broschüre finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen an uns. Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen und gutes Gelingen bei der Beschäftigung internationaler Fachkräfte und deren Berufsanerkennung.

#01

**Wo kann ich internationale Fachkräfte finden,
die auf Arbeitssuche sind?**



Eine erste Anlaufstelle ist hier der **Vermittlungsservice der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit**. Er vermittelt Auszubildende und Fachkräfte aus dem Ausland. Kontaktieren Sie Ihre örtliche Arbeitsagentur, damit diese die ZAV einschalten kann, um Sie zu beraten und bei der Stellenausschreibung zu unterstützen.

Melden Sie zudem telefonisch bzw. online Ihren Personalbedarf an die Arbeitsagentur, um über die Jobbörse geeignete Kandidat*innen zu erreichen. Tipp: Sie können Ihre Stellenanzeige auch auf „**Make it in Germany**“, dem Informations- und Jobportal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland, ausschreiben. Geben Sie dazu bei der Stellenmeldung bei der Bundesagentur für Arbeit an, dass Ihre Stellenanzeige auch auf www.make-it-in-germany.com veröffentlicht werden soll, bzw. setzen Sie bei der Veröffentlichung den entsprechenden Haken. Idealerweise formulieren Sie Ihre Stellenanzeigen auch auf Englisch.

Falls Sie in ausgewählten Ländern auf Personalsuche sind, unterstützen Sie auch die **Ansprechpartner*innen der jeweiligen deutschen Auslandshandelskammern**.

www.unternehmen-berufsanerkennung.de/aktuelles/merkblatt-internationale-fachkraefte-finden



#02



**Wir haben eine internationale Fachkraft
virtuell kennengelernt, die wir gerne
einstellen möchten. Wann kann die
Fachkraft bei uns im Betrieb beginnen?**

Zu potenziellen frühestmöglichen Start-/Einreiseterminen lassen sich keine pauschalen Aussagen treffen. Dies kann sich je nach individuellen Einreisevoraussetzungen und nach Herkunftsland sehr unterscheiden. Unternehmen haben jedoch die Möglichkeit, das sogenannte **beschleunigte Fachkräfteverfahren** bei ihrer zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen, bei dem verkürzten Fristen gelten. Dafür müssen Sie eine **Vereinbarung** mit der zuständigen Ausländerbehörde treffen. Bitte beachten Sie, dass das beschleunigte Verfahren erst ab **Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen beginnt**, u. a. muss die Vereinbarung mit der Ausländerbehörde abgeschlossen sein. Die Gebühr für das beschleunigte Fachkräfteverfahren bei der Ausländerbehörde beträgt 411 Euro.

Ihre zuständige Ausländerbehörde finden Sie auf dem Portal „Make it in Germany“

www.make-it-in-germany.com/de/unternehmen/unterstuetzung/wichtige-ansprechpartner.

www.unternehmen-berufsanerkennung.de/fragen-antworten/was-ist-das-beschleunigte-fachkraefteverfahren



#03

**Wann ist das Anerkennungsverfahren
zwingend erforderlich?**



Personen, die in reglementierten Berufen arbeiten (z. B. Gesundheitspersonal), brauchen zwingend einen in Deutschland anerkannten Abschluss, um ihren Beruf ausüben zu dürfen.

Für nicht-reglementierte Berufe ist die Anerkennung nicht grundsätzlich vorgeschrieben, kann aber hilfreich sein. **Fachkräfte** aus **Drittstaaten**, die in Deutschland einer qualifizierten Beschäftigung nachgehen wollen, benötigen aktuell die **Anerkennung** ihrer **Berufsqualifikation**. Ab März 2024 wird es gemäß der Neuregelung der Fachkräfteeinwanderung auch Möglichkeiten geben, ohne anerkannte Berufsqualifikation nach Deutschland einreisen und arbeiten zu können bzw. das Verfahren zur Berufsanerkennung erst in Deutschland zu starten.

Der Anerkennungsbescheid in deutscher Sprache hilft Arbeitgeber*innen, die Fähigkeiten und Kenntnisse von Fachkräften mit ausländischen Abschlüssen besser einzuschätzen und z. B. die Qualitätsstandards des Unternehmens zu sichern. Internationalen Fachkräften wiederum bringt ein anerkannter Abschluss in eine bessere Position in der Zusammenarbeit in einem Team.

www.unternehmen-berufsanerkennung.de/fragen-antworten/wer-ist-fuer-die-durchfuehrung-des-anerkennungsverfahrens-zustaendig



#04



**Wer ist für das Anerkennungsverfahren
zuständig?**

Bei welcher Stelle der Anerkennungsantrag und weitere Dokumente eingereicht werden müssen, hängt vom Beruf und ggf. vom zukünftigen Wohnort ab. Wo Ihre Fachkraft den Antrag einreichen muss, lässt sich aber ganz einfach mit dem **Anerkennungsfinder** von Anerkennung in Deutschland herausfinden. Die zuständige Stelle finden Sie auf www.anerkennung-in-deutschland.de.

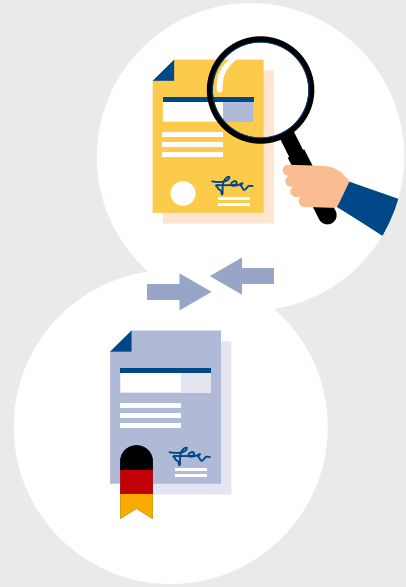
Die Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung in nicht-reglementierten Berufen obliegt den Kammern. Im Industrie- und Handelskammerbereich wird sie größtenteils zentral bei der **IHK Foreign Skills Approval** (IHK FOSA) in Nürnberg durchgeführt.

www.unternehmen-berufsanerkennung.de/fragen-antworten/wer-ist-fuer-die-durchfuehrung-des-anerkennungsverfahrens-zustaendig



#05

**Das Ergebnis des Anerkennungsbescheids
lautet: teilweise Gleichwertigkeit.
Was muss ich jetzt tun?**



Das Ergebnis des Anerkennungsbescheids „**teilweise Gleichwertigkeit**“ bedeutet, dass die ausländischen Berufsqualifikationen als teilweise gleichwertig anerkannt wurden – es fehlen bestimmte theoretische und/oder praktische Kenntnisse. Im Rahmen einer Anpassungsqualifizierung können Inhalte nachgeholt und fehlende Kenntnisse bzw. Erfahrungen erworben werden, die für die volle Gleichwertigkeit der Qualifikation fehlen. Der Qualifizierungsbedarf kann abhängig von Beruf, Kenntnisstand und bisherigen Berufserfahrungen sehr unterschiedlich ausfallen.

Nach dem Ablauf der Anpassungsqualifizierung kann die Fachkraft einen Folgeantrag auf Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation stellen und so die volle Gleichwertigkeit des Abschlusses erreichen.

[www.unternehmen-berufsanerkennung.de/fragen-antworten/
was-ist-eine-anpassungsqualifizierung](http://www.unternehmen-berufsanerkennung.de/fragen-antworten/was-ist-eine-anpassungsqualifizierung)



#06



**Wer unterstützt uns bei einem
Qualifizierungsplan?**

Ihre zuständige Kammer vor Ort oder auch **Anlaufstellen von „Integration durch Qualifizierung“ (IQ)** unterstützen Sie und die Fachkraft bei der Planung der Anpassungsqualifizierung und erstellen einen Qualifizierungsplan entsprechend den wesentlichen Unterschieden, die im Anerkennungsbescheid festgehalten wurden. Der Qualifizierungsplan bietet Ihrem Unternehmen und der Fachkraft Orientierung in der Frage, welche theoretischen und praktischen Kompetenzen die Fachkraft noch erwerben muss, um eine volle Gleichwertigkeit ihres Berufsabschlusses zu erhalten.

Auf unserer Website finden Sie Informationsflyer zum Thema Anpassungsqualifizierung, zudem können Ihnen (IHK-)Beratungen mit Vorlagen weiterhelfen.

[www.unternehmen-berufsanerkennung.de/fragen-antworten/
wer-unterstuetzt-bei-der-planung-und-durchfuehrung-einer-anpassungsqualifizierung](http://www.unternehmen-berufsanerkennung.de/fragen-antworten/wer-unterstuetzt-bei-der-planung-und-durchfuehrung-einer-anpassungsqualifizierung)



#07

**Was müssen wir bei der Anpassungs-
qualifizierung tun? Wie müssen wir
die Fachkraft begleiten?**



Je nach individuellem Qualifizierungsplan (welcher sich an der Ausbildungsordnung orientiert) übernehmen Sie als **Unternehmen selbst die Nachqualifizierung** und unterstützen die Fachkraft beim praktischen Arbeiten im Betrieb oder vermitteln der Fachkraft theoretische Fähigkeiten on the job. Ihre zuständige Kammer plant die Anpassungsqualifizierung mit Ihnen und unterstützt Sie währenddessen. Es ist hilfreich, wenn Ihr Unternehmen bereits Ausbildungsbetrieb ist. Für die Umsetzung einer Anpassungsqualifizierung ist dies jedoch kein Erfordernis.

[www.unternehmen-berufsanerkennung.de/fragen-antworten/
welche-rolle-habe-ich-als-unternehmen-bei-einer-anpassungsqualifizierung](http://www.unternehmen-berufsanerkennung.de/fragen-antworten/welche-rolle-habe-ich-als-unternehmen-bei-einer-anpassungsqualifizierung)



#08



**Wie komme ich als Arbeitgeber*in über
UBAconnect in Kontakt mit internationalen
Fachkräften?**

Unternehmen, die sich vorstellen können, internationale Fachkräfte zu beschäftigen und diese zunächst noch nach zu qualifizieren (Begleitung bei der sogenannten Anpassungsqualifizierung), können sich bei dem [Matching-Service „UBAconnect“](#) registrieren. Wenn wir ein passendes Fachkräfteprofil für Ihr Unternehmen in unserem Pool haben, werden Sie kontaktiert. Sind Sie an der Fachkraft interessiert, stellen wir den Kontakt her und Sie können die Fachkraft unverbindlich kennenlernen. Da die Fachkräfte sich noch im Ausland befinden, bietet sich hierzu ein virtuelles Gespräch an.

Alle Services rund um UBAconnect sind kostenfrei. Es besteht keine Garantie auf Vermittlung.

www.unternehmen-berufsanerkennung.de/uba-connect



#09

Gibt es für Unternehmen staatliche Fördermöglichkeiten für die Berufsanerkennung?



Für eine individuelle Beratung steht der Arbeitgeber-Service der Bundesagentur für Arbeit unter der kostenlosen Hotline 0800/4 55 55 20 zur Verfügung. Für Fachkräfte aus dem Ausland gibt es einige Förder- und Zuschussmöglichkeiten, auf die auch Sie als zukünftiger Arbeitgeber verweisen können, um der Fachkraft unter die Arme zu greifen. Es gibt unter anderem den **Anerkennungszuschuss des Bundes und die Qualifizierungsförderung**. Zudem ermöglicht u. a. das **Qualifizierungschancengesetz** eine umfangreiche **Förderung der beruflichen Qualifizierung** und Weiterbildung von Beschäftigten durch die Bundesagentur für Arbeit.

Wichtig: Anerkennungsinteressierte oder Unternehmen müssen die finanzielle Förderung in der Regel beantragen, bevor sie einen Antrag auf Anerkennung stellen oder die weitere Qualifizierung beginnen. Nur dann können die Kosten übernommen werden. Rückwirkend können keine Kosten übernommen werden. Daher empfiehlt es sich, frühzeitig Kontakt zu der jeweils zuständigen Stelle aufzunehmen.

[www.unternehmen-berufsanerkennung.de/fragen-antworten/
welche-foerdermoeglichkeiten-gibt-es-fuer-eine-anpassungsqualifizierung](http://www.unternehmen-berufsanerkennung.de/fragen-antworten/welche-foerdermoeglichkeiten-gibt-es-fuer-eine-anpassungsqualifizierung)



#10



**Ist der Familiennachzug möglich, bevor die
Fachkraft ihre Anpassungsqualifizierung
abgeschlossen hat?**

Ein Familiennachzug ist grundsätzlich auch möglich, wenn die Fachkraft einen Aufenthaltstitel zur Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation hat und eine Anpassungsqualifizierung in Ihrem Unternehmen absolviert. Es gelten hierfür die **allgemeinen Regelungen zum Familiennachzug**.

Damit der/die Ehepartner*in und/oder Kinder aus Drittstaaten zur in Deutschland lebenden Fachkraft kommen dürfen, gibt es bestimmte Voraussetzungen, die erfüllt werden müssen. Zu den Voraussetzungen zählt z.B., dass die Fachkraft „ausreichend Wohnraum in Deutschland zur Verfügung“ sowie „einen gesicherten Lebensunterhalt“ hat. Allerdings definiert das

Aufenthaltsgesetz nicht konkret, ab wann oder mit welchem Betrag der Lebensunterhalt als gesichert gilt. Da das von individuellen Gegebenheiten im Einzelfall abhängig ist, empfehlen wir, Kontakt zur zuständigen Ausländerbehörde aufzunehmen. Ab 1. März 2024 wird der Nachzug von Ehegatten/minderjährigen Kindern für Fachkräfte im Hinblick auf ausreichenden Wohnraum erleichtert (vgl. § 29 Abs. 5 AufenthG).

Im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens kann der Familiennachzug auch direkt mitbeantragt werden. Die Gebühr von 411 Euro für das Verfahren umfasst auch Familienmitglieder.

www.unternehmen-berufsanerkennung.de/aktuelles/so-funktioniert-der-familiennachzug



ASK ME ANYTHING WIE SIE INTERNATIONALE FACHKRÄFTE IN IHREN BETRIEB HOLEN



Die passenden Kandidat*innen aus dem Ausland stehen bereit – aber es gibt noch offene Fragen, wie das mit der Berufsanerkennung und Beschäftigung genau läuft?

Wir beantworten Ihre Fragen. Persönlich & schnell über unser Fragetool.
Unverbindlich & kostenfrei.

unternehmen-berufsanerkennung.de/fragen-antworten



 **unternehmen**
berufsanerkennung



GEFÖRDERT VOM

Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Projekt
„Unternehmen Berufsanerkennung“

DIHK Service GmbH
Breite Straße 29
10178 Berlin

uba@dihk.de